



**Technische Mindestanforderungen
an den Aufbau und Betrieb von Messeinrichtungen
im Elektrizitätsversorgungsnetz der
Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
(TMM-E)**

1. Gegenstand

(1) Ergänzend zu den nachfolgend genannten wesentlichen Technischen Richtlinien in den jeweils aktuellen Ausführungen regeln diese Technischen Mindestanforderungen den Aufbau und Betrieb von Messeinrichtungen im Elektrizitätsversorgungsnetz (**TMM-E**) der VBH: TransmissionCode, DistributionCode, MeteringCode, TAB 2007 Mitteldeutschland, Techn. Richtlinien Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz, Trafostationen und Notstromaggregate.

(2) Auf Wunsch des Kunden (gemäß § 21b Abs. (2) Energiewirtschaftsgesetz) bzw. des Anlagenbetreibers (gemäß § 13 Abs. (1) Erneuerbare- Energien- Gesetz) erfolgt der Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen durch die VBH bzw. deren Beauftragte oder einen fachkundigen Dritten (Messstellenbetreiber - **MSB**). Wünscht der Anschlussnutzer den Messstellenbetrieb durch einen Dritten, ist eine schriftliche Beantragung bei den VBH einzureichen. Die Messeinrichtung hat stets den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Auf Verlangen der VBH erbringt der MSB die entsprechenden Nachweise.

2. Messeinrichtungen

(1) Der Aufbau der Messeinrichtungen in der Niederspannungs- und Mittelspannungsebene erfolgt unter Berücksichtigung o. g. Bedingungen gemäß den Übersichten Messkonzepte sowie der zugehörigen speziell beschriebenen Technischen Anforderungen.

(2) Die bei Direktmessung dem Zähler vorgeschaltete Überstromschutzeinrichtung (SH-Schalter) ist vorzugsweise für einen Nennstrom von 35 A auszulegen. Bei höherem Leistungsbedarf sind in Abstimmung mit VBH Überstromschutzeinrichtungen mit einem Nennstrom von 50 A, in Ausnahmefällen 63 A, einzusetzen.

(3) Bei ¼-h-registrierenden Leistungsmessungen sind Zähler nach VDE-Lastenheft -Elektronische Lastgangzähler- einzusetzen. Die stete Synchronisierung der Messeinrichtung mit der gesetzlichen Zeit ist durch den MSB der Messeinrichtung sicherzustellen. Der Anlagenbetreiber darf für den Zugriff auf eigene Messeinrichtungen, z. B. zur Synchronisierung oder Datenabfrage, das eigene Modem nutzen. Die Art der Zähler-Schnittstelle sowie deren Übertragungsgeschwindigkeit ist mit VBH abzustimmen.

(4) Für Eigenerzeugungsanlagen sind die speziellen o. g. Richtlinien des VDEW bzw. VDN zum Parallelbetrieb mit dem Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie aktuelle Verfahrensbeschreibungen des VDN zu beachten.

Unter folgenden Voraussetzungen kann im Einzelfall auf die Errichtung einer Eigenbedarfs-Bezugsmessung bei Photovoltaik-Anlagen verzichtet werden:

- Es liegt eine Herstellererklärung vor, dass über die Anlage kein messtechnisch erfassbarer Eigenbedarf anfällt (Herstellerbescheinigung bzw. -zertifikat) **und**
- der Betreiber der Einspeiseanlage im Rahmen der AAN des Inbetriebsetzungsantrages (unterzeichnet vom Betreiber und Elektroinstallateur) erklärt, dass an die Anlage keine Verbrauchsgeräte/Anlagen angeschlossen sind und werden und somit ein Bezug ausgeschlossen ist **und**
- im Rahmen der Inbetriebsetzung der Anlage wird entsprechend der visuellen Kontrolle im Inbetriebsetzungsprotokoll vermerkt, dass an die Anlage keine Verbrauchsgeräte/Anlagen angeschlossen sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann für die Lieferung bis zu 4,6 kVA ein Wirkarbeitszähler ohne Rücklaufsperrung eingesetzt werden.

Beträgt die Lieferung mehr als 4,6 kVA, ist ein symmetrischer, mehrphasiger Anschluss bis 9,2 kVA zweiphasig, darüber hinaus dreiphasig über ein Drehstrom-Wirkarbeitszähler ohne Rücklaufsperrung und größer 30 kVA ein Zweirichtungszähler für die separate Erfassung des Bezuges und der Lieferung vorzusehen.

(5) Die Partner haben jeweils das Recht, eine Vergleichsmessung zu errichten. Die Vergleichsmessung ist technisch gleichwertig der Abrechnungsmessung auszuführen. Es sind Strom- und Spannungswandler mit je zwei separaten, geeichten Zählkernen bzw. Zählwicklungen einzusetzen. Von den Wandlern zu den Zählern sind für die Abrechnungs- und Vergleichsmessung separate Sekundärverdrahtungen aufzubauen. Für den zusätzlichen Zählerschrank ist eine Montagemöglichkeit vorzuhalten.

(6) Durch den MSB erfolgt eine Vorinbetriebnahme und eine Inbetriebnahmeprüfung. VBH behält sich vor, dass der Gerätewechsel und die Inbetriebnahmeprüfung in deren Beisein erfolgen. Die Teilnahme des Betreibers der Einspeisanlage ist ebenfalls erforderlich. Die Termine der Vorinbetriebnahme und der Inbetriebnahmeprüfung sind mit VBH rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage vorher durch den MSB abzustimmen. Der Aufbau der bei Leistungsmessung erforderlichen Übertragungstechnik (Modem) für die Fernauslesung der Messung erfolgt ebenfalls durch den MSB.

Vom Anschlussnehmer ist eine Montagemöglichkeit für das Modem und eine Betriebsspannung (230 V AC, 10 VA) aus der 0,4-kV-Verteilung für das Modem kostenfrei am Messplatz bereitzustellen. Die Bereitstellung hat über eine plombierbare 10-Ampere-Überstromsicherheit zu erfolgen. Gegebenenfalls kann auch die 100-V-AC-Wandlerspannung der Zählwicklungen als Betriebsspannung für das Modem vereinbart werden.

(7) Die Messeinrichtungen (Wandler, Reihenprüfklemmen, Zähler u. ä.) sind unter Plombenverschluss zu halten. Bei geöffneten Plomben hat der MSB die Anlage zu prüfen, zu plombieren und die VBH in Kenntnis zu setzen. Bei technischer Notwendigkeit erfolgt eine Bereitstellung der Energiemengenimpulse von der Abrechnungsmessung. Die Art der Messeinrichtung wird gemäß nachfolgenden Tabellen -Messkonzepte- bestimmt.

(8) VBH kann eine Befund- und Anlagenprüfung durchführen oder vom MSB verlangen. Die Kostentragung regelt sich gemäß § 20 Abs. (2) Stromnetzzugangsverordnung.

(9) Diese Regelungen sowie das Messkonzept gelten für Kundenanlagen mit mittelspannungsseitigem Anschluss in entsprechender Anwendung.